

## **Inkrafttreten der 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bretzfeld**

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat die vom Gemeinderat am 10.10.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bretzfeld mit Erlass vom 11.11.2019, (Az.:50.2/621.31/wie) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bretzfeld sind der der Erläuterungsbericht und Lageplan vom 10.10.2019, gefertigt vom Ingenieurbüro BIT, Öhringen, maßgebend.

Die 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bretzfeld wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann beim Bürgermeisteramt Bretzfeld, Zimmer 2.11, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Außerdem ist die Flächennutzungsplanänderung auf der Homepage der Gemeinde Bretzfeld für jedermann zugänglich eingestellt. In das zentrale Internetportal wird sie aufgenommen, sobald dies möglich ist.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Nach § 4 Abs. 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Flächennutzungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bretzfeld, den 29.11.2019

Gez. Martin Piott, Bürgermeister